

Vollzug des Naturschutzrechts;

Name: Gemeinde Karlstein a. M.
Betreff: 8. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lindig“
Gemeinde: Karlstein a. M.
Gemarkung: Dettingen

Fachtechnische Stellungnahme

Mit Stellungnahme vom 24.02.2021 (Az.: 51.3-1741.1-21/57) hatte sich die untere Naturschutzbehörde zum Verfahren geäußert. In der 19. KW (14.05.2021) erhielt Unterzeichner von der zum Artenschutz beauftragten ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW), Herrn Kaiser einen Anruf, mit dem er mitteilte, dass in dem ehemaligen Gärtneigelände eine ca. 300 – 400 qm Flächengröße umfassende Silbergrasflur existiere. Diese sei als gesetzlich geschütztes Biotop zu betrachten.

Dieser Hinweis wurde von Unterzeichner am 18. Mai 2021 an das Planungsbüro, Herrn Hattenbauer, mündlich weitergegeben. Er stellte mit E-Mail vom 18. Mai 2021 Fotos zur Verfügung. Auf drei Fotos ist das Vorkommen von Sandmagerrasen zu erkennen, der nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wäre daher eine entsprechende Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 zu beantragen.

Neben dem Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen Voraussetzung (d. h. Neuanlage einer Sandmagerrasenfläche in gleichgroßem Flächenumfang).

Uwe Klössner
Fachreferent für Naturschutz

vorab per Mail: f.hattenbauer@bma-mar.de

An Herrn
Bernd Müller
Architekt und Stadtplander
Hauptstr. 69
97851 Rothenfels